



Satzung

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland

(BVGSD)

Arbeitgeberverband

der deutschen gewerblichen Top-Qualitäts-Studios für Fitness und Gesundheit

Satzung

Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland e.V.



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen BVGSD, Bundesverband Gesundheitsstudios Deutschland – Arbeitgeberverband der deutschen gewerblichen Top-Qualitäts-Studios für Fitness und Gesundheit. Der Sitz des Verbandes ist Bonn. Der Verband wird nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1 Der BVGSD will als Arbeitgeberverband und bundeseinheitliche Interessenwahrnehmung der Top-Qualitäts-Studios für Fitness und Gesundheit dafür Sorge tragen, dass die Qualität der Anlagen hinsichtlich des Personals, der Programme und Kurse sowie der Hygiene weiterhin gesteigert wird.
- 2.2 Der BVGSD setzt es sich zur Aufgabe, für seine Mitglieder als Sprachrohr gegenüber Politik, Krankenkassen und der Öffentlichkeit einzutreten.
- 2.3 Der BVGSD unterstützt seine Mitglieder mit einer öffentlichkeitswirksamen Medienarbeit.
- 2.4 Der BVGSD strebt einen Dialog mit allen gesellschaftlichen Kräften der deutschen Fitness- und Gesundheitsbranche sowie dem deutschen Sport an.
- 2.5 Der BVGSD strebt mit seiner Arbeit an, ein so positives Bild der Qualitätsarbeit seiner Mitglieder zu vermitteln, dass dem Verband hierüber sukzessive ein Zugang zu Gremien bei Krankenkassen, Ministerien bis hin zu Gesetzgebungsorganen geschaffen werden kann.
- 2.6 Der BVGSD unterhält eine Geschäftsstelle.
- 2.7 Der BVGSD verwaltet und verwendet Finanzmittel und Vermögen, um seine satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele zu erreichen.
- 2.8 Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Mitgliederwerbung auf Messen, Kongressen und weiteren Branchentreffpunkten. Der BVGSD kann eigene Veranstaltungen, Workshops und Seminare zu Themen veranstalten, die den Mitgliedern bei der qualitativen Entwicklung ihres Studios behilflich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BVGSD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Alle Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das Vermögen des BVGSD dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Mittel des BVGSD dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Der BVGSD handelt und verhält sich gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

5.1 Der BVGSD strebt die Mitgliedschaft bei der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) an und fühlt sich an die Beschlüsse des BDA und ihrer Organe gebunden. Der BVGSD wird über alle wichtigen Ereignisse, insbesondere aus dem Arbeitgeberverband, berichten.

5.2 Der BVGSD kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht in Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Satzung des BVGSD sieht folgende Formen der Mitgliedschaft vor:

- a) Jede natürliche oder juristische Person in Deutschland, die eine oder mehrere Fitness- & Gesundheitsanlagen betreibt bzw. an ihr beteiligt ist und die Qualitätskriterien des BVGSDs erfüllt.
- b) Jede natürliche oder juristische Person in Deutschland, die eine oder mehrere Fitness- & Gesundheitsanlagen betreibt bzw. an ihr beteiligt ist und die Verpflichtung eingeht, die Qualitätskriterien des BVGSDs innerhalb einer festgelegten Zeitspanne zu erfüllen.
- c) Jeder Arbeitgeber der Fitness- & Gesundheitsbranche in Deutschland, der sich in Verbänden, Gremien und der Öffentlichkeit für die Ziele des BVGSD einsetzt und über entsprechende branchenspezifische Kenntnisse verfügt.
- d) Jede natürliche oder juristische Person, die sich im Bereich Gesundheit und Fitness wissenschaftlich betätigt, sowie Mitarbeiter von Universitäten, von Institutionen und von Unternehmen, die im Bereich des Gesundheitswesens, BGM, Sport & Fitness tätig sind und sich für die Verbandsziele einsetzen.
- e) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied des BVGSD werden, die mit Ihrem Mitgliedsbeitrag die Aufgaben und Interessen des BVGSD fördern möchte.
- f) Jede natürliche Person kann Ehrenmitglied werden, die sich um den BVGSD oder um die Fitness- & Gesundheitsbranche besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vergeben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

Die Mitglieder aus den Gruppen 6 a) – c) sind ordentliche, das heißt stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder der Gruppen 6 d) – 6 f) sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederanzahl aus den Gruppen c) und d) ist auf max. 10 Personen pro 100 Mitglieder beschränkt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für jede Form der Mitgliedschaft gilt, dass die Ablehnung nicht anfechtbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitglieder der Mitgliedsgruppe 6 d) können in den Vorstand gewählt werden, sofern sie über besonderes Know-how der Fitness- & Gesundheitsbranche verfügen, auch wenn Sie keine Clubbetreiber sind. Für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit sind diese Vorstandsmitglieder mit einem vollen Stimmrecht ausgestattet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei den juristischen Personen durch Auflösung, ansonsten durch Ausschluss oder Austritt aus der Vereinigung.

8.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur per eingeschriebenen Brief mit Rückantwort an die Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Vom Zeitpunkt der Erklärung des Austritts ruht das Stimmrecht der austretenden Person.

8.3 Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann ein Mitglied aus dem BVGSD ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn es gegen Satzung, Beschlüsse der Organe des BVGSD oder in anderer Weise gegen die Interessen des Vereins grob verstößt oder wenn es länger als 2 Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

8.4 Ebenso kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ein Mitglied aus dem BVGSD ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Handlungen oder Äußerungen schuldig gemacht hat, die geeignet sind, das Ansehen des BDA oder seiner Organe gröblich zu schädigen.

8.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief unter Angabe der zum Ausschluss führenden Gründe schriftlich mitzuteilen.

8.6 Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich per eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand des BVGSDs zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig per einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

8.7 Mit Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Tage des Ausscheidens rückständigen Beiträge, Umlagen und sonstiger darüber hinausgehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

9.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.

9.2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Finanzierung des BVGSD

Grundsätzlich finanziert sich der BVGSD aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Umlagen, Aufnahmegebühren Lizenzgebühren, Aufnahmegebühren, Seminaregebühren, Prüfungsgebühren und Prüfungsumlagen. Die Finanzierung des BVGSD wird neben den in §8 genannten Mitgliedsbeiträgen in der Finanzordnung des Verbandes geregelt. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Organe des BVGSD

Die Organe des BVGSD bestehen aus

11.1 der Mitgliederversammlung

11.2 dem Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BVGSD. Sie entscheidet über alle Fragen, soweit nicht durch die Satzung andere Organe zur Entscheidung berufen sind. In der

Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (definiert nach § 6 dieser Satzung) eine Stimme. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt in den folgenden Bereichen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitgliederversammlung
- b) Feststellung der Stimmberechtigung
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- d) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den
Versammlungsvorsitzenden
- e) Berichte des 1. Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder mit anschließender Aussprache
- f) Bericht des Kassenprüfers
- g) Wahl des Wahlleiters
- h) Wahl des Vorstands
- i) Wahl des Kassenprüfers
- j) Satzungsänderungen
- k) Anträge

§ 13 Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung tagt einmal pro Jahr.

13.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Mit der Einladung muss eine Tagesordnung versendet werden. Die Mitgliederversammlung kann auch ordentlich über das oder die offiziellen Verbandsorgane eingeladen werden. Die Einladung kann ordentlich auch über den Webauftritt des Verbandes, per Fax, per E-Mail oder weitere neue Kommunikationsmittel ausgesprochen werden.

13.3 Die ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Es müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein.

13.4 Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

13.5 Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

13.6 Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

13.7 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung des BVGSD ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern auf Wunsch in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

13.8 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb 1 Monats nach der Versammlung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle Einspruch gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung erhoben wird.

13.9 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies aus Sicht des Vorstands notwendig erscheint oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die außerordentliche Einberufung schriftlich beantragen. Die Einberufungsfrist der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen. Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

13.10 Es ist ausgeschlossen, dass das Stimmrecht an einen Vertreter abgegeben oder übertragen wird. Es ist ausgeschlossen, dass das Stimmrecht schriftlich (per Briefwahl, etc. ...) ausgeübt wird.

§ 14 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Qualitätsbeauftragter)
- c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführung & Finanzen)

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Referenten¹ für Öffentlichkeitsarbeit & Politik
- b) dem Referenten für Recht
- c) weiteren Referenten, die vom Vorstand ernannt werden können

Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu fünf Personen bestimmen, der beratend vom Vorstand zu spezifischen Themen eingesetzt wird. Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstands (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

14.1 Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

14.2 Ein Vorstandsmitglied kann höchstens 2 Vorstandsämter in seiner Person vereinigen. Dabei hat er jedoch nur eine Stimme.

14.3 Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so kann das vakante Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden.

14.4 Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt oder die beiden Stellvertreter gemeinsam.

14.5 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des BVGSD. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

14.6 Alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben innerhalb des geschäftsführenden Vorstands eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

14.7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse berufen und gemäß §30 BGB für gewisse Geschäfte „besondere Vertreter“ einsetzen.

14.8 Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit, die Verbandsstrategie und überwacht die Einhaltung der Zielvorgaben. Er kann die Entscheidung über wichtige Einzelfragen an sich ziehen. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

14.9 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zur Unterstützung berufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand.

14.10 Der Vorstand kann zur Umsetzung dieser Satzung für die Verbandsarbeit Ordnungen oder Ausführungsbestimmungen erarbeiten und herausgeben.

¹ Aus Gründen der besseren Übersicht und der Vereinfachung wird nur die männliche Schreibweise verwendet.

14.11 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

14.12 Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

14.13 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen geeignete Berater hinzuziehen.

14.14 Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands (Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand), des Beirats und der Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§15 Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

15.1 Die Ämter innerhalb des Verbands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

15.2 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Ein Aufwendungsersatzanspruch entsteht nicht für Kosten, die in Zusammenhang mit dem Besuch einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entstehen (insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, etc. ...).

15.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

15.4 Vom Vorstand können Höchstgrenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch einen Kassenprüfer vorgenommen, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung.

§17 Die Qualitätskriterien des BVGSD

Unter Führung des Qualitätsbeauftragten des BVGSD wird eine Qualitätskommission die Qualitätskriterien des BVGSD für die angeschlossenen Studios festlegen.

Dabei sollten bereits bestehende Kriterien wie DIN-Normen und Normen weiterer Prüfungs- und Testinstitute eingepflegt und berücksichtigt werden, um eine auf breiter Zustimmung beruhende Qualitätsnormierung der Studios zu erreichen.

§ 18 Die Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer und ggf. weiteres Personal einstellen sowie eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle und die Mitarbeiter unterstehen dem Vorstand. Der Geschäftsführer hat die Berechtigung, bei allen Versammlungen des Vorstandes mit Rederecht anwesend zu sein.

§ 19 Auflösung des BVGSD

19.1 Die Auflösung des BVGSD kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser Versammlung müssen mindestens

50 % der Mitglieder anwesend sein. 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder müssen dann für die Auflösung des Verbandes stimmen.

19.2 Sollten zur ersten einberufenen außerordentlichen Sitzung zur Auflösung des BVGSD keine 50 % der Mitglieder anwesend sein, dann genügen bei der zweiten zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zur Auflösung des Verbandes.

19.3 Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung dem gemeinnützigen „Deutscher Behindertensportverband e.V.“ zu.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand des BVGSD, insbesondere für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband, ist der Sitz des Verbandes.

§ 21 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung des Verbandszwecks ist der BVGSD berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Der Verband darf personenbezogene Daten an seine offiziellen Medienpartner weitergeben, damit diese in der Lage sind, die Medien, für die eine Medienpartnerschaft besteht, den Verbandsmitgliedern zukommen lassen zu können. Dies darf postalisch oder per elektronischer Belieferung erfolgen.

Sofern der Verband verpflichtet ist gemäß § 4 dieser Satzung personenbezogene Daten zu liefern, erfolgt die Weitergabe nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des BVGSD tritt mit dem Datum vom 02.12.2013 in Kraft.